

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

40. Ausgabe vom 24. Oktober 2007

**INHALT:**

- ▼ Verordnung vom 8. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Gilching (Brunnen I, II und IV) vom 23. März 1995
- ▼ Übungen der Bundeswehr
- ▼ – Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten
- 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches und als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Conceptbau Fritz-Gartz-Weg“ Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg; Bekanntmachung des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, ASt. Starnberg

◆ **Verordnung vom 8. Oktober 2007 zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Gilching (Brunnen I, II und IV) vom 23. März 1995**

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung

vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 1004) folgende

**VERORDNUNG**

**§ 1 Änderung**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Gilching (Landkreis Starnberg) für die öffentliche Wasserversorgung Gilching (Brunnen I, II und IV) vom 23. März 1995 erhält folgende neue Fassung:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sowie der Fassungsgebiete und der weiteren Schutzzone sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg und im Rathaus Gilching niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Innenkante der Linien sind die Grenzen der einzelnen Schutzzonen. Abweichend hiervon ist die Grenze der engeren Schutzzone in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan vom 8. Oktober 2007 eingetragen. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Starnberg und im Rathaus Gilching niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Außenkante der Linien sind hier die Grenzen der engeren Schutzzone.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 08.10.2007

**Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat**

◆ **Übungen der Bundeswehr**

Einheiten der Bundeswehr führen im Landkreis Starnberg in der Zeit von **29.10.2007 bis 31.10.2007, Übungsraum: Gilching, Oberpfaffenhofen** Übungen durch. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen militärischen Gegenständen, insbesondere Fundmunition, ausgehen, wird hingewiesen. Wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden können sich die Geschädigten an ihre Gemeinde wenden. Die Gemeinden werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zu geben (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften), die Jagd-ausübungsberechtigten zu verständigen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

**Landratsamt Starnberg – Heinrich Frey, Landrat**

**Bekanntmachung der Stadt Starnberg**

- ◆ **Bebauungsplan Nr. 7404 für das Gebiet nördlich der Wangener Straße, Gemarkung Leutstetten**
- ◆ **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8126 für das Gebiet zwischen Söckinger Straße, Josef-Fischhaber-Straße, Am Mühlbergschlössl, Mühlbergstraße und ehem. Bachbett Siebenquellenbach, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches und als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches**
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfolgt **am Donnerstag, dem 08.11.2007, um 09.00 Uhr für den Bebauungsplan Nr. 7404, um 09.30 Uhr für den Bebauungsplan Nr. 8126, 4. Änderung, im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Sitzungssaal.** Es wird dort auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Starnberg, 18.10.2007  
**Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister**

**Bekanntmachung des Vermessungsamtes Landsberg am Lech, ASt. Starnberg vom 8. Oktober 2007**

◆ **Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Conceptbau Fritz-Gartz-Weg“ Gemarkung Söcking, Stadt Starnberg**

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Vermessungsamt Landsberg am Lech, ASt. Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Conceptbau Fritz-Gartz-Weg“ am 2. Oktober 2007 unanfechtbar geworden ist. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein. Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Starnberg ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln. Das Vermessungsamt Landsberg am Lech, ASt. Starnberg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungsamt Landsberg a. Lech, ASt. Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden

Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Vermessungsamt Landsberg a. Lech, ASt. Starnberg, Vogelanger 1, 82319 Starnberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

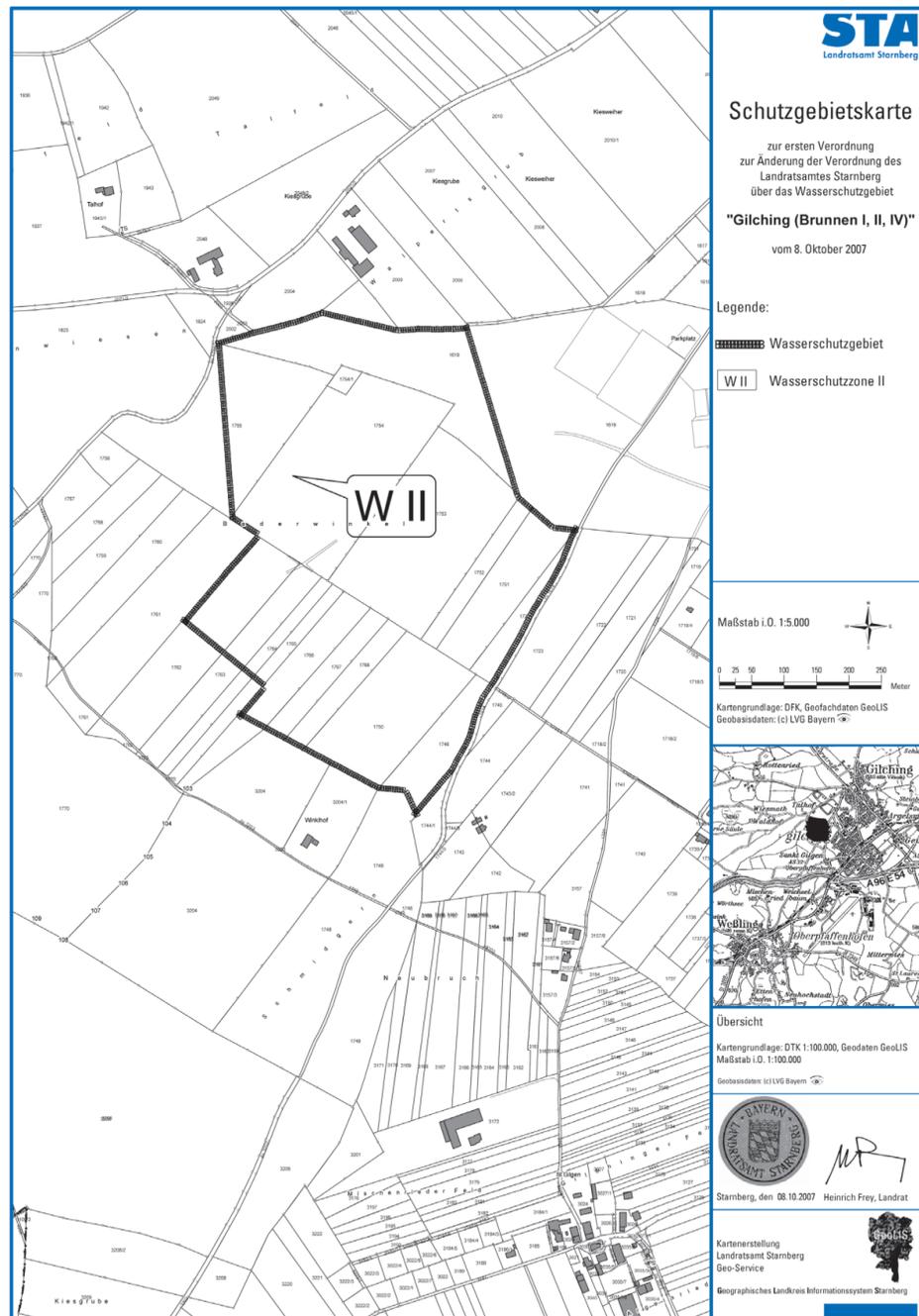
Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Denisstr. 2, 80316 München

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Starnberg, 18.10.2007

**Vermessungsamt Landsberg am Lech, ASt. Starnberg H. Gerber, Vermessungsdirektor**



**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kurzzeitpflege**

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

**Telefon 08151 148-475**  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Gleichstellungsstelle**

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:  
**Telefon 08151 148-511**  
[www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle](http://www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

**LANDKREIS STARNBERG**

**Impressum:**  
Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb.